

GEMEINSAME ABSICHTSERKLÄRUNG

ÜBER DIE ERRICHTUNG EINER ENERGIEPARTNERSCHAFT

ZWISCHEN

DEM KÖNIGREICH MAROKKO

UND

DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

EINLEITUNG

Das Königreich Marokko und die Bundesrepublik Deutschland, nachstehend die „Seiten“ genannt,

- würdigen die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern,
- würdigen die historische freundschaftliche Verbindung und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und Völkern des Königreichs Marokko und der Bundesrepublik Deutschland,
- bekräftigen die zwischen beiden Seiten unterzeichneten Verträge und sonstigen Übereinkünfte,
- heben das Interesse beider Seiten an engeren wirtschaftlichen, sozialen und politischen Beziehungen sowohl zwischen ihren Regierungen als auch zwischen ihren jeweiligen regionalen und kontinentalen Organisationen hervor,

- bekunden den gemeinsamen Wunsch, zu einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den beiden Seiten beizutragen, die bestehende staatliche Zusammenarbeit zu intensivieren und darüber hinaus die Zusammenarbeit insbesondere zwischen der Zivilgesellschaft, Unternehmen und Unternehmern sowie relevanten Institutionen zu stärken,
- stellen fest, dass es ergänzende Interessen und Potenziale auf beiden Seiten im Energiebereich gibt,
- betonen die im aktuellen internationalen Kontext der Bewahrung der Umwelt und Bekämpfung der Klimaerwärmung wachsende Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien,
- heben das Bestreben der beiden Seiten hervor, ihrer Zusammenarbeit im Bereich erneuerbare Energien und insbesondere beim Ausbau der Elektrizitätsproduktion aus erneuerbaren Quellen zugunsten einer volkswirtschaftlichen Entwicklung und dem Aufbau entsprechender Industrien sowie einer Integration des marokkanischen und des europäischen Energiemarkts neben der bestehenden Entwicklungszusammenarbeit die Form einer offiziellen Partnerschaft zu verleihen,
- streben an, ihre Zusammenarbeit in weiteren Bereichen wie Energieeffizienz, Stromnetzentwicklung und Infrastrukturen für die elektrische Vernetzung, Stromhandel und Klimaschutz zu vertiefen,
- weisen auf die EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen hin, die für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als (verbindliche) nationale Gesamtziele für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen 20 % am Gesamtenergieverbrauch in der Europäischen Union bis 2020 festlegt,
- insbesondere sehen die Artikel 6, 7, 8 und 9 der genannten Richtlinie die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittländern bei allen Arten von gemeinsamen Projekten vor, die die Stromerzeugung auf der Grundlage erneuerbarer Energiequellen zum Gegenstand haben, um die Umsetzung der nationalen Gesamtziele zu erleichtern,
- die beiden Seiten weisen außerdem auf das mit königlichem Dekret Nr. 1-10-16 vom 11. Februar 2010 verkündete marokkanische Gesetz Nr. 13-09 über erneuerbare Energien hin, das Privatinvestoren reale Chancen zur Entwicklung von Projekten zur Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energiequellen bietet und den Export dieser Elektrizität in Partnerländer fördert,

- streben an, Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien zu entwickeln,
- verweisen auf den Rahmen regionaler Initiativen zur Entwicklung erneuerbarer Energien, insbesondere den Mittelmeersolarplan, die Industrieinitiative DESERTEC und das Projekt Medgrid,
- berücksichtigen die „Gemeinsame Erklärung zur deutsch-marokkanischen Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien und der Umwelt“ des marokkanischen Ministeriums für Energie, Bergbau, Wasser und Umwelt und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27. Januar 2011,
- wollen die langjährigen Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit ergänzen und berücksichtigen die gemeinsame entwicklungspolitische Partnerschaft auf der Grundlage der Schwerpunktstrategie „Umwelt und Klimawandel“ des Ministeriums für Energie, Bergbau, Wasser und Umwelt des Königreichs Marokko und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit,
- sind der Auffassung, dass das Aufzeigen von deutsch-marokkanischen Projekten von gemeinsamem Interesse als Vorbild für ähnliche Initiativen dienen, zur Umsetzung des Mittelmeersolarplans beitragen und im Verbund mit der Industrieinitiative DESERTEC und dem Projekt MEDGRID Synergieeffekte erzeugen kann,
- möchten die Energiepartnerschaft zugunsten der Entwicklung und zum Wohle ihrer Völker vertiefen,
- bekräftigen, dass sich die Verwirklichung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung auch weiterhin an den Regeln des Völkerrechts ausrichten wird,

haben sich verständigt, wie folgt zusammenzuarbeiten:

1: GEGENSTAND

Beide Seiten unterstreichen ihr gemeinsames Ziel der Gewährleistung einer nachhaltigen Energieversorgung und Energienutzung.

Mit dieser Gemeinsamen Absichtserklärung sollen die Rahmenbedingungen für eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen den beiden Seiten im Bereich Energie, insbesondere zu erneuerbaren Energien und Energieeffizienz in Form einer staatlichen Zusammenarbeit in

den Bereichen Energie und entsprechende industrielle Integration, Ausbildung sowie Förderung von Forschung und Entwicklung geschaffen werden.

Es geht insbesondere um Maßnahmen zur Förderung von gemeinsamen Programmen, Projekten und Vorhaben in diesen Bereichen.

Sie bekräftigen deshalb ihre Absicht, im Rahmen ihrer geltenden Rechtsvorschriften und der bestehenden finanziellen Möglichkeiten die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko auf der Grundlage

- a) der zwischen beiden Staaten in Kraft befindlichen zweiseitigen völkerrechtlichen Verträge und
- b) der mehrseitigen völkerrechtlichen Verträge, welche für die Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise für das Königreich Marokko in Kraft sind,

zu fördern und zu festigen.

Beide Seiten stellen heraus, dass die Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Absichtserklärung die Rechte und Pflichten jeder der beiden Seiten, die sich aus rechtlich bindenden völkerrechtlichen Übereinkünften ergeben, nicht berührt.

2: BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

Beide Seiten sehen Potenziale in einer verstärkten Zusammenarbeit im Energiebereich, sowohl auf staatlicher als auch auf privatwirtschaftlicher Ebene. Dazu gehören insbesondere folgende Schwerpunkte:

- Entwicklung einer umfassenden Energiepartnerschaft einschließlich Energieversorgungssicherheit und Umweltschutz;
- die verschiedenen Technologien der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und der Betrieb der Stromnetze;
- privatwirtschaftliche Investitionen und Entwicklung von Rahmenbedingungen, die eine vermehrte Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zum Ziel haben;
- erneuerbare Energien, einschließlich Umsetzung des marokkanischen Solar- und Windplans und damit des Mittelmeersolarplans (MSP), sowie flexible Kooperationsmechanismen (insbesondere Artikel 9 der EU-Richtlinie 2009/28/EG);
- Energieverbund im Mittelmeerraum einschließlich DESERTEC;
- Stromnetzentwicklung, Interkonnektoren, Netzstabilität und Speicherkapazitäten;
- Energieeinsparung und Energieeffizienz;

- Clean Development Mechanism (CDM) und pragmatische Ansätze im CDM sowie zukünftige Finanzierungsmöglichkeiten durch den Kohlenstoffmarkt als Beitrag zum Klimaschutz;
- Anschubfinanzierung und Finanzierungskonzepte
- energiepolitische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Stärkung der Kompetenz und der institutionellen Struktur,
- entwicklungspolitische Strategien, Bildung und Ausbildung zur Umsetzung des marokkanischen Solar- und Windplans;
- Energietechnologien und Kooperation;
- Energiemärkte und Regulierung;
- Energieforschung und -entwicklung.

Beide Seiten teilen die Auffassung, dass sich auch weitere Bereiche als geeignet erweisen könnten, in die angestrebte Vertiefung der Energiepartnerschaft einbezogen zu werden.

3: FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

Die beiden Seiten erklären sich bereit, alle nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel, das Gegenstand dieser Gemeinsamen Absichtserklärung ist, zu erreichen. Beide Seiten heben hervor, dass unter anderem folgende Maßnahmen zur Verwirklichung der angestrebten Energiepartnerschaft besonders geeignet sein könnten:

- Informations- und Erfahrungsaustausch, insbesondere im Bereich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und der Energieeffizienz:
 - zwischen den für den Energiesektor in den beiden Ländern zuständigen Stellen in der Verwaltung und den staatlichen Einrichtungen sowie deren Durchführungsorganisationen;
 - zwischen den Betreibern der Stromnetze in beiden Ländern;
 - bei den Wirtschaftsakteuren beider Länder;
- Unterstützung bei der Suche nach Finanzierungslösungen;
- Betreuung und Mitgestaltung von Programmen, Projekten und Vorhaben von gemeinsamem Interesse;
- gemeinsame Arbeitsprogramme sowie Verträge zwischen Einrichtungen und Unternehmen beider Staaten über konkrete Kooperationsprojekte;
- Vertiefung der Kontakte zwischen den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen im Energiesektor in beiden Ländern, insbesondere zur Identifizierung von Kooperationsprojekten zwischen dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) und IRESEN (Forschungsinstitut für Solarenergie und neue Energien);

- gemeinsame Veranstaltungen, Messen, Konferenzen und weitere Seminare, welche in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise im Königreich Marokko durchgeführt werden;
- Zusammenarbeit bei der Identifizierung und Förderung gemeinsamer CDM-Projekte;
- Informationsaustausch und Unterstützung bei der marokkanischen Wertschöpfung;
- Informations- und Erfahrungsaustausch zu staatlichen Finanzierungsmöglichkeiten von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz;
- entwicklungspolitische Zusammenarbeit auf der Grundlage der dazu vorliegenden Strategiepapiere;
- Informationsaustausch über den Schutz und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise im Königreich Marokko geltenden Rechtsvorschriften.

4: DURCHFÜHRUNG

Zur Umsetzung dieser gemeinsamen Absichtserklärung und zur Unterstützung bei der Entwicklung von gemeinsamen Projekten in den unter Nummer 2 genannten Bereichen und der Koordinierung und Steuerung der verschiedenen in dieser Erklärung vorgesehenen Kooperationsmaßnahmen wird ein hochrangiges Steuerungsgremium eingesetzt werden, dem thematische deutsch-marokkanische Arbeitsgruppen zugeordnet werden.

Dieses Gremium soll regelmäßig tagen und aus Vertretern der betreffenden Ministerien und den Leitern der Arbeitsgruppen bestehen.

Die Seiten beabsichtigen, mit der Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung das hochrangige Steuerungsgremium sowie die folgenden thematischen Arbeitsgruppen einzusetzen:

a) Arbeitsgruppe „Erneuerbare Energien und EU-Richtlinie“

Diese Arbeitsgruppe soll die Zusammenarbeit im Rahmen der Umsetzung des marokkanischen Solarplans und des Exports von erneuerbarem Strom nach Europa vertiefen. Der marokkanische Solarplan setzt ehrgeizige Ziele, die bis zum Jahr 2020 zu erreichen sind. Beide Seiten streben eine Vertiefung des Informations- und Fachwissens-Austauschs zu den rechtlichen, finanziellen und technologischen Aspekten an. Der Austausch soll insbesondere zu folgenden Fragen geführt werden:

- Erfahrungsaustausch zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Dies betrifft die Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Förderung der erneuerbaren Energien, die

technischen Aspekte der Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die flankierenden Maßnahmen, die notwendig sind, um einen neuen Industriezweig aufzubauen und Arbeitsplätze in diesem technologisch innovativen Bereich zu schaffen.

- Austausch zur Umsetzung von Artikel 9 der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Die Frage der Ausfuhr von Solarstrom in die Europäische Union einschließlich Deutschland soll hier abgedeckt werden.
- Engagement der beiden Seiten als Mitgliedstaaten der Union für den Mittelmeerraum, die Ausarbeitung des Masterplans für den Mittelmeersolarplan zu unterstützen.

b) Arbeitsgruppe „Flankierung des DESERTEC-Vorhabens in Marokko“

Das DESERTEC-Vorhaben beabsichtigt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in der Wüste Nordafrikas als Beitrag zur lokalen Energieversorgung sowie zur Förderung des Stromexports nach Europa. Für die Realisierung des Vorhabens spielen geeignete Rahmenbedingungen, Regulierungsfragen sowie der Ausbau des Stromnetzes in der Region eine entscheidende Rolle.

Die Arbeitsgruppe soll sich unter anderem mit der politischen Flankierung des DESERTEC-Vorhabens durch beide Seiten, insbesondere durch die DESERTEC-Industrieinitiative in Marokko, sowie mit der entsprechenden Entwicklung des Stromnetzes beschäftigen. Darüber hinaus kann sie mit der Befassung folgender Fragen betraut werden:

- juristische, institutionelle und ökonomische Rahmenbedingungen für DESERTEC;
- Entwicklung des Stromnetzes und der Interkonnektoren;
- Energieverbund im Mittelmeerraum;
- Energiemärkte und Regulierung;
- Ausschreibungsbedingungen für die Projekte und mögliche Pilotprojekte.

c) Arbeitsgruppe „Entwicklungszusammenarbeit“

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung als langjähriger Partner Marokko schon bisher dabei, erneuerbare Energien, insbesondere Solar- sowie Windkraft und Energieeffizienz auszubauen und in den Markt einzuführen. Damit einhergehen soll lokale Wertschöpfung und Transfer von Fachwissen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die deutsche Entwicklungszusammenarbeit damit zur Umsetzung der ehrgeizigen marokkanischen Ausbaupläne für Solar- und Windkraft beiträgt. Auf der

Grundlage dieses Engagements und der daraus gewonnenen Erfahrungen will die Bundesregierung an einer Arbeitsgruppe „Entwicklungszusammenarbeit“ teilnehmen. Die Arbeitsgruppe soll die folgenden Fragen erörtern:

- Erfahrungen aus den entwicklungspolitischen Aktivitäten im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz;
- notwendige nationale Rahmenbedingungen (Institutionen, rechtlicher und regulativer Rahmen, Förderprogramme), Strategieentwicklung, leistungsfähige Organisationen sowie
- Finanzierungsmöglichkeiten unter Beteiligung der Privatwirtschaft.

Die drei genannten Arbeitsgruppen sollen in enger Abstimmung arbeiten.

Weitere Arbeitsgruppen können im Einvernehmen beider Seiten eingerichtet werden, beispielsweise zu Möglichkeiten der allgemeinen Finanzierung der Projekte, Energieforschung sowie weiteren unter Nummer 2 genannten Bereichen der Zusammenarbeit.

Die erwähnten und gegebenenfalls weiteren Arbeitsgruppen sollen sich aus Vertretern aus Marokko und aus Deutschland zusammensetzen und werden jeweils von den fachlich zuständigen Ministerien koordiniert werden. Die jeweilige Botschaft der beiden Seiten soll zu den Tagungen eingeladen werden. Ihre Vorschläge sollten im Konsens angenommen werden. Gegebenenfalls können Fragen, in denen ein Konsens nicht möglich ist, den Unterzeichnern dieser Gemeinsamen Absichtserklärung zur Einschätzung unterbreitet werden. Die Namen der Mitglieder der Gruppen werden den beiden Seiten mit Unterzeichnung dieser Gemeinsamen Absichtserklärung mitgeteilt werden.

Beide Seiten teilen die Auffassung, dass die Arbeitsgruppen grundsätzlich auch für die Teilnahme privatrechtlich verfasster Institutionen und staatlicher und halbstaatlicher Einrichtungen offen stehen sollen, die gemäß den Gesetzen beider Seiten in den von beiden Seiten festgelegten Bereichen tätig sind. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland und die Regionen des Königreichs Marokko können sich, wenn sie dies wünschen, an der Energiepartnerschaft beteiligen.

Die Arbeitsgruppen sollen über Arbeitsfortschritte an das unten genannte hochrangige Steuerungsgremium berichten.

Zudem kann ein ständiges Sekretariat für die organisatorische und inhaltliche Unterstützung der Gremien der Energiepartnerschaft eingerichtet werden.

5: MINISTERTREFFEN

Das hochrangige Steuerungsgremium wird auf der Grundlage der Evaluierungsberichte der Themengruppen dem Ministertreffen, das regelmäßig alternierend im Königreich Marokko und in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden soll, jedes Jahr einen Sachstandsbericht über die in dieser Erklärung vorgesehenen Maßnahmen vorlegen.

Vor jedem Ministertreffen sollen sich die beiden Seiten über die Ebene des jeweiligen Vorsitzes abstimmen. Jede Seite soll ihre am Treffen teilnehmenden Vertreter bestimmen.

Das Sekretariat soll vom Ministerium für Energie, Bergbau, Wasser und Umwelt des Königreichs Marokko in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sichergestellt werden.

6: FÖRDERUNG VON HANDEL UND INVESTITIONEN UND SCHUTZ VON INVESTITIONEN

Beide Seiten bekunden ihre Bereitschaft, die von jeder Seite angewandten Instrumente zur Förderung von Handel und Investitionen bei der angestrebten Vertiefung ihrer Energiepartnerschaft miteinzubeziehen.

Beide Seiten unterstreichen, dass es für eine Vertiefung der Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung ist, die gegenseitigen Investitionen in Übereinstimmung mit den zwei- und mehrseitigen Verträgen und sonstigen Übereinkünften, die für die eine oder die andere Seite in Kraft sind, zu fördern und zu schützen.

7: VERTRAULICHKEIT – GEISTIGES EIGENTUM

Beide Seiten unterstreichen, dass für eine Vertiefung der Energiepartnerschaft die Anwendung und/oder die Berücksichtigung der folgenden Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Übertragung von technischem Wissen und technischen Informationen, durch alle Kooperationspartner von zentraler Bedeutung ist:

- a) das für jede Seite geltende Recht über den Schutz des geistigen Eigentums;
- b) die für jede Seite in Kraft befindlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Außenhandels sowie
- c) die internationalen Verpflichtungen, die sich aus den für jede Seite in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Außenhandels ergeben.

Die beiden Seiten erklären sich bereit, die Vertraulichkeit technischer Informationen aus Dokumenten der anderen Partei zu wahren und die Beachtung dieser Regeln bei Personen oder Gremien, die in diese Zusammenarbeit einbezogen werden könnten, durchzusetzen.

Beide Seiten betonen, dass die zwischen ihnen ausgetauschten technischen Informationen und Dokumente nicht für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke Verwendung finden dürfen, es sei denn, dass vorher hierüber zwischen beiden Seiten eine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, die die gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechte wahrt.

Die im Rahmen dieser Gemeinsamen Absichtserklärung erstellten Dokumente, Produkte und Informationen sollen im Besitz der „beiden Seiten“ verbleiben. Im Hinblick auf eine eventuelle Verbreitung wird die Arbeitsgruppe einvernehmlich über den Grad der Vertraulichkeit entscheiden.

8: KOSTEN UND FINANZIERUNG

Beide Seiten teilen die Auffassung,

- a) dass sie etwaige im Rahmen dieser Zusammenarbeit entstehende Kosten selbst tragen wollen und
- b) dass Kosten, die im Zusammenhang mit Projekten entstehen, insbesondere im Bereich Unterstützung oder Beratung, die Seite tragen soll, die um Durchführung des Projekts ersucht hat, soweit sich beide Seiten im Einzelfall nicht anderweitig verständigen.

9: WIRKSAMWERDEN – WIRKSAMKEITSDAUER – ÄNDERUNGEN

Beide Seiten sind schließlich in folgenden Punkten derselben Meinung:

Die Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Absichtserklärung soll mit deren Unterzeichnung beginnen. Die Gemeinsame Absichtserklärung bleibt bestehen, bis eine der beiden Seiten der anderen schriftlich mitteilt, dass sie die Zusammenarbeit beenden will.

Sowohl vor als auch nach Unterzeichnung der Gemeinsamen Absichtserklärung begonnene oder von beiden Seiten bereits gebilligte Energieprojekte sollen von der Beendigung der Zusammenarbeit auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Absichtserklärung unberührt bleiben und so lange fortgesetzt werden, wie es beide Seiten für zweckmäßig erachten.

Diese Gemeinsame Absichtserklärung kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit schriftlich geändert werden.

Diese Gemeinsame Absichtserklärung wird in zwei Exemplaren, jeweils in arabischer, deutscher und französischer Sprache, unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen gültig ist.

Berlin, 03. Juli 2012



Für das Königreich Marokko



Für die Bundesrepublik Deutschland